

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 24. Montags den 17. Juny 1799.

Von beiden Hochlöblichen Regierungen, so wie von Hochlöblicher Krieger- und Domainen-Cammer wird Nachstehendes hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft und Achtung bekannt gemacht.

I Publikandum wegen der immediaten Beschwerführungen.

De Dato Berlin, den 21. May 1799.

Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser Allernädigster Herr, haben zwar durch das Publikandum vom 17ten März, v. J., ausführlich zu bestimmen geruhet, wie diejenigen sich zu verhalten haben, welche bey Allerhöchstdenen selbst Beschwerden anbringen wollen.

Da aber die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß diese Anweisung zum öftern unrichtig verstanden, oder nicht gehdrig befolgt worden; so finden Seine Königl. Majestät nöthig, um in Zukunft allen fernern Mißdeutungen vorzubeugen, hierdurch folgende Vorschriften öffentlich bekannt machen zu lassen:

1) Da die Veranstaltung getroffen worden, daß jede an Seine Königl. Majestät gerichtete Vorstellung, durch die ordentliche Posten sicher in Seiner Majestät Hände gelanget, und den Supplikanten die Allerhöchste Resolutionen auf gleiche Art zugestellt werden, so kann es ihnen nicht den geringsten Nu-

zen gewähren, wenn sie ihre Eingabe, persönlich überreichen und die Verfügungen abwarten wollen. Dahingegen ist es von den nachtheiligsten Folgen, wenn sie, um Remedur ihrer Klagen zu erlangen, ihr Gewerbe und Feldarbeit versäumen, weite Reisen unternehmen, und sich dadurch zum Müßiggang gewöhnen. Seine Königl. Majestät hoffen und erwarten daher, daß Dero getreuen Unterthanen diese Belehrung nutzen und derselben zu ihrem eigenen Besten Folge leisten werden.

2) Der schon vorlängst verbotene Mißbrauch, daß ganze Gemeinden ihren Wohnort verlassen, um Suppliquen selbst zu übergeben, kann und soll nicht weiter gestattet werden, vielmehr wird in jedem sich ereignenden Falle strenge Nachforschung angestellt werden, durch welche Mitglieder die Gemeinde zu einer solchen Wanderung veranlaßt worden, und haben diejenigen, welche dazu Gelegenheit gegeben, ernstliche körperliche Züchtigung zu gewärtigen.

3) Da auch bishero zum öftern Bürgerschaften, Gewerke, Dorf-Gemeinden oder andere Gesellschaften, Deputirte abgesendet, welche auf Kosten ihrer zurückgebliebenen Mitgenossen, eine herumstreichende Lebensart führen, und um solche fortsetzen zu können, zur Er-

Wiederka

neurung der Beschwerfführung aufmuntern, so sollen dergleichen Deputirte zur Untersuchung gezogen, und wenn sich ergiebt, daß sie als Aufwiegler anzusehen sind, deshalb gleichmäßig mit scharfer körperlicher Züchtigung bestraft werden.

4) Es sind überall die nöthigen Vorkehrungen getroffen worden, daß diejenigen, welche nicht im Stande sind, ihre Gesuche selbst auf eine leserliche und verständliche Art schriftlich vorzutragen, sich deshalb an die Justiz-Commissarien, oder die bey den Landes-Justiz-Collegien, Magisträten und Gerichten dazu verpflichtete Officianten wenden können. Es wird daher Jedermann für unbefugte gewinnfüchtige Rathgeber gewarnt, welche gewöhnlich durch Eigennutz bewogen, zur Widersetzlichkeit gegen rechtliche Verfügungen der Obrigkeit verleiten.

5) Einem jeden, der dazu die nöthige Fähigkeit besitzt, soll zwar erlaubt seyn, für seine Verwandte, Freunde und Bekannte, Immediat-Vorstellungen aufzusetzen, es müssen aber diejenigen, welche für andere zu diesem Behuf die Feder führen, unter der Supplique nicht allein den Namen und Aufenthalt des Supplikanten vollständig verzeichnen, sondern auch sich selbst mit Beyfügung ihres Characters und Wohnorts als Conscripten nähmhaft machen.

Wer dieses unterläßt, oder einen falschen Namen unter der Supplique verzeichnet, oder bey Gesuchen ganzer Gemeinden, nicht diejenigen Mitglieder namentlich anmerkt, welche die Eingabe veranlaßt haben, soll als Winkelchrieststeller zur Untersuchung gezogen, und nach den gesetzlichen Vorschriften ernstlich bestraft werden.

6) Diejenigen, welche für andere und besonders für Gemeinden grundlose Vorstellungen entwerfen, und hiernächst

überführt werden können, daß sie wesentlich falsche Angaben eingerückt, oder die Interessenten zu muthwilligen Beschwerden verleitet haben, sollen nach rechtlicher Untersuchung, zu einer körperlichen Züchtigung oder Einsperrung in eine strenge Besserungs-Anstalt, verurtheilt werden.

7) Wegen solcher Gegenstände, weshalb Seine Königl. Majestät, nach vorheriger Prüfung, bereits eine entscheidende Verfügung erlassen haben, darf niemand Allerhöchstdieselben mit erneuerten Eingaben behelligen.

8) Eben so wenig ist es erlaubt, wegen Rechtsstreitigkeiten, welche in den zulässigen Instanzen rechtskräftig abgeurteilt worden, von Sr. Königl. Majestät eine Aenderung zu erbitten; Allerhöchst dieselben werden vielmehr zur Sicherstellung des Eigenthums, einen jeden kräftigst bey den durch Judicate erstrittenen Gerechtigkeiten schützen, und deshalb unter keinerley Vorwand, Anfechtungen gestatten, wodurch die Prozesse verewigt, und bey Zweck einer schnellen, gründlichen und unpartheyischen Rechtspflege vereitelt werden könnten.

9) Außerdem muß ein Jeder sich mit seinen Beschwerden zuerst an die vorgesetzte Behörde wenden, und nach Verschiedenheit der Ressorts, bey den Landes-Collegien der Provinz, Hülfe suchen. Kann er dadurch seinen Zweck nicht erreichen, oder vermeint er, daß ihm von einem Landes-Collegio zu nahe geschehen sey, so muß er bey demjenigen Departement des Staats-Ministerii Remediar bitten, wohin sein Anliegen gehörig ist. Nur dann, wenn jemand von dem kompetenten Departement des Staats-Ministerii eine abschlägliche oder nicht völlig befriedigende Resolution erhält, ist es ihm erlaubt, zum Thron-Sr. Majestät seine Zusucht zu nehmen, wobey jederzeit die erhaltene

Resolution der Eingabe beygefügt werden muß.

10) Wer die Art. 7, 8 und 9 enthaltenen Vorschriften nicht pünktlich befolgt, hat unabweislich zu gewärtigen, daß Seine Königl. Majestät auf dessen Eingabe nichts verfügen, sondern solche zur Bescheidung des Supplikanten, an die Behörde werden remittiren lassen.

11) Sollte sich jemand unterfangen, Er. Königl. Majestät wesentlich Unwahrheiten vorzutragen, die Obrigkeiten und andere Vorgesetzte durch falsche Befehligungen zu verläumben, oder der erhaltenen hinlänglichen Bedeutungen ohnerachtet, durch offenbar ungegründete Eingaben, Seiner Königl. Majestät die zu wichtigeren Staatsgeschäften gewöhnliche Zeit zu rauben, so wird gegen denselben nach der Strenge der Gesetze verfahren, und solcher sträfliche Mißbrauch des allen getreuen Unterthanen erlaubten Zuganges zum Throne, durch körperliche Züchtigung oder Gefängniß gehandelt werden.

12) Damit überhaupt in Zukunft dem bisher mit ungegründeten Beschwerden getriebenen Unfuge gesteuert werde, sollen die Chefs jeden Departements und Landes-Collegii, wenn Immediat-Eingaben zur Verfügung an sie remittiret werden, verpflichtet und verpflichtet seyn, auch ohne besondern von Er. Königl. Majestät erhaltenen Befehl, nachwillige Supplikanten, Deputirten und Winkelgeschwister in Verhaft ziehen und nach rechtlicher Untersuchung, gesetzlich bestrafen zu lassen.

13) Schwelgisch hatten Seine Königl. Majestät sich versichert, daß Dero Staats-Ministerium sämmtlicher Departements, so wie die Provinzial-Landes-Collegia sich ferner beeifern werden, jeder Gelegenheit zu ungerechten Klagen vorzubeugen, den durch Beschwerdeführungen zu ihrer Kenntniß gelangenden Verschlep-

pungen abzuwehren, ungebührliches und pflichtwidriges Benehmen der untergeordneten Behörden nicht ungeahndet zu lassen, die Supplikanten deutlich, vollständig und ausführlich zu bescheiden, und überhaupt alle nöthige Vorkehrungen zu treffen, damit niemand Veranlassung erhalte, die Abstellung gegründeter Beschwerden durch Immediat-Eingaben bewirken zu müssen.

Berlin, den 21. May, 1799.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Es sind bei einem Manne, aus dem benachbarten Auslande 30 Stück Einthaler Stücke mit dem Gepräge des Hochseligen Königs Friedrich Wilhelm II. Majestät gefunden worden, die falsch und von bloßem Zinn sind.

Sie zeichnen sich von den ächten dadurch aus, daß die Farbe matt ist, und ins bläuliche fällt, das Anfühlen fettig ist; überdem aber auch dadurch, daß die Inschrift um das Brustbildniß des Königs am Ende in dem Worte — Preußen — kaum lesbar, auf der Rückseite ins besondere die Unterschrift Ein Thaler schwer, die Jahreszahl aber gar nicht zu entziffern, so wie auch der Rand bei den ächten Thalern boartenartig, bei den falschen aber grob und unregelmäßig ist. Das Publicum wird daher gewarnt, sich für die Annahme der etwann bereits debitirten und circulirenden ähnlichen Piecen zu hüten.

Sign. Minden den 5ten Juny 1799.

Königliche Preussische Mindensche Kr. und Dom. Kammer.

Hab. v. Hällesheim. v. Blomberg.

II. Citationes Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach auf Ansuchen der Intestat-Erben des am 10. Sept. 1798. zu Haus-

Na 2

Berge verstorbenen Landjägermeisters Ditlef Ludewig Otto von Vandemer, über dessen allhier nachgelassenes Mobiliar-Vermögen, so 1435 Rt. beträgt, der erbshastliche Liquidations-Prozeß per Decr. de 15. May a. c. eröffnet und also die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderungen und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeinen, hieher vor dem ernannten Deputirten Regierungsrath Crayen auf hiesiger Regierung in Termino d. 21. September a. c. des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Anforderungen an den Landjägermeister v. Vandemersch hier befindlichen Mobiliar-Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termin zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verificiren. Den Creditoren welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, wird frey gelassen, sich an die hiesigen Justiz-Commissarien Lampe, Riecke und Ebmeyer zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dient aber zur Warnung, daß die Ausbleibenden nach Vorschrift der Gerichtsordnung P. 1. Tit. 31. §. 85. aller ihrer etwanigen Vorrechte an diesen Mobiliar-Nachlaß für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben dürfte, verwiesen werden sollen; wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urkundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als zu Hausberge und Bielefeld affigiret und den hiesigen Intelligenzblättern 6 mal, den Lippstädter Zeitungen aber 3 mal inseriret, unter der Regierung Insigne und Unterschrift ausgefertigt worden.

So geschehen Minden den 24. May 1799.
Anstatt und von wegen ic. v. Arnim,

Wir Director, Bürgermeister und Rath der Stadt Minden thun kund und fügen hiehermit zu wissen, daß über das Vermögen des hiesigen Kaufmanns Ernst Christian Schrader unterm heutigen Dato der Concurß eröffnet ist. Es werden daher alle diejenigen, welche aus irgend einem Grunde Forderung an demselben zu haben vermeinen, hiehermit vorgeladen, in Termino den 2ten July a. c. allhier auf dem Rathhause vor dem Deputato Hrn. Assistentz-Rath Asschoff, entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, wozu den Auswärtigen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, die Hrn. Justiz-Commissarius Lampe und Riecke vorgeschlagen werden, ihre Ansprüche zu liquidiren, und die zu deren Rechtfertigung erforderlichen Beweismittel anzugeben, und zu justificiren, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Forderungen an die Concurß-Masse abgewiesen, und ihnen deshalb gegen die Mitgläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Zugleich wird auf die ausstehenden Forderungen des Gemeinschuldners Arxrest verhänget, und allen benennigten, welche demselben verhaftet sind, bedeutet, bey Strafe doppelter Zahlung an den Gemeinschuldner, oder auf dessen Anweisung, oder an die Seinigen nichts verabsolgen zu lassen, auch müssen diejenigen, welche Pfänder, Waaren, und Sachen von demselben in Händen, oder in Verwahrung haben, solche innerhalb vier Wochen bey uns anzeigen, oder gewärtigen, daß sie demnächst zu deren Herausgabe angehalten, und ihrer Anspruchs- und Vorzugs-Rechte verlustig erklärt werden sollen. Uebrigens ist der Cammer-Fiscal Poelmahn vorläuffig zum Curator, und Contradictor angeordnet, und soll derselbe dazu bestätigt werden, wenn die Creditores in dem angeetzten Termino gegen denselben nichts zu erinnern haben, oder nicht einen andern an dessen Stelle

ermählen. Minden den 12. März 1799.
Director, Bürgermeister, und Rath.
Schmidts. Matthebusch.

Da über das geringe Vermögen der Wittwe Anne Catharine Schengbiers in Böbdinghausen der Concurſ eröfnet worden, so werden derselben Gläubiger hiemit vorgeladen, ihre an die gedachte Wittwe Schengbiers habende Forderungen am 28ten Jun. d. J. bey Gefahr der Abweisung von der Concurſ-Masse hieselbst anzugeben. Amt Ravensberg den 10ten May 1799.

Meinders.
Die Erben des hiesigen Stadt Camerarii und Wachsenmachers Ernst August Caldemeyers haben die Erbschaft unter der gesetzlichen Wohithat des Inventari ange treten, und um die Vorladung dessen Gläubiger unter dem gesetzlichen Präjudiz gebeten.

Alle diejenige demnach, die an den Nachlass genannten Ernst August Caldemeyers rechtliche Anforderung haben, werden hiermit auf die gesetzte 3 Termine den 16ten July den 15ten August und 18ten Septbr. dieses Jahrs und zwar gegen den letzten unter der Warnung, daß die sich nicht meldende, aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erkläret, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich angegebenen Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, gewiesen werden sollen,

zur Angabe und Bewarheitung ihrer Forderungen vor dem Unterschriebenen zu erscheinen, hiermit verabladet.

Recklenburg den 7ten Juny 1799.

Metting.

III. Sachen, so zu verkaufen.

Die Frau Wittwe Christ. Dan. Gevekoth hat sich entschlossen ihre sämtliche liegenden Gründe gerichtlich meistbietend zu verkaufen. Auf ihr Ansuchen sind daher termini subhastationis voluntariae auf den

3. und 9ten August d. J. angesetzt; dergestalt daß

a. in termino den 3. August d. J. folgende Realitäten:

1. Das auf der Bäckerstraße Nr. 65. belegene bürgerliche Wohn und Brauhaus, nebst dem darhinter belegenen Garten und zwey Hinterhäusern, wovon das eine zur Brandtweinbreunerey eingerichtet ist, dergleichen die zu diesem Hause gehdrige Hude auf vier Räder, auf dem Ruhlthorschen Brauche Nr. 18., welche 676 □ R. Rheinl. halten soll, nebst den Antheil an der noch gemeinschaftlichen Schweine und Rinderweide, und müssen vom Hause außer den gewöhnlichen bürgerlichen Lasten jährlich 18 mgr. Kirchengeld und von der Hude die gewöhnlichen Hudelasten getragen werden.

2. Ein Garten vor dem Marien Thore hinter dem Fochmusschen Garten belegen, welcher nach der Abtretung eilf Achtel groß ist, und wovon 26 mgr. Landschaz an die Cämmerey entrichtet werden muß.

3. Ein Garten am Walle zwischen dem Marien und Weser Thore hinter dem Posthause acht Achtel groß, nebst dem darin befindlichen Gartenhause.

4. Ein Kirchenstuhl in der Marien Kirche auf dem Chor in der zweyten Reihe.

b. Ferner in termino den 9ten August d. J. folgende Gründe:

5. Zehn Morgen Freyland in der Haselmusch, wovon blos Landschaz entrichtet wird.

6. Daselbst ein kleiner Wischplatz etwa einen halben Morgen groß.

7. Ein und halber Morgen Freyland vor dem Simeons Thore auf dem Todtenlande mit gewöhnlichen Landschaz onerirt.

8. Drey Morgen Land welches zu Gartenland eingerichtet und in einzelne Theile bisher vermiethet ist, wovon aber außer dem Landschaz vier Scheffel Gerste an den Gevekothschen Lehnsbesitzer entrichtet werden müssen.

9. Ein und ein halber Morgen Freyland

in der kleinen langen Wand außer dem Marien Thore Lendenschafspflichtig.

10. Ein Garten vor dem Marien Thore am Steinwege fünf Achtel groß, mit gewöhnlichen Landschag belastet.

11. Ein Kamp außer dem Weeser Thore bey Brüggemanns Mühle belegen, welcher nach der Abtretung 12 Morgen hält, wovon ein Morgen außer der Landschafspflichtigkeit frey seyn soll, von den übrigen aber noch der Dombreder Zehnte gezogen und zwölf Scheffel Gerste ans Kloster entrichtet wird, mit öffentlicher freywilligen Subhastation verfahren werden soll.

Alle qualifizierte Kauflustige werden daher eingeladen, in diesen Terminen Morgens um 10 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden, ihre Gebothe zu eröffnen und nach Befinden den Zuschlag zu gewärtigen. Wobey zur Nachricht diener, daß auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden wird, und daß die nähern Nachrichten und Bedingungen an jeden Gerichtstage auf der Gerichtsstube eingesehen werden können. Minden am Stadtgericht den 14ten Juny 1799.

Alschoff.

Auf Ansuchen des Bürger Ermann soll a. dessen eigenthümliches bürgerliches Wohnhaus Nro. 340. nebst der Hudegerechtigkeit auf 3 Rüche, nämlich die nach Morgen bekennene abgetheilte Hälfte bey auf der Koppel sub Nro. 60 befindlichen zu seinem Hause Nro. 290. gehörig gewesenen davon getrennten sechs Ruththeile. b. desgleichen die zweyte nach Abend belegene Hälfte eben dieser sechs Huden, folglich drey Ruththeile abgesondert von irgend einem Hause gerichtlich jedoch freywillig meistbietend verkauft werden. Es werden daher alle qualifizierte Kaufliebhaber eingeladen, sich in Termino den 28ten dieses Morgens um 11 Uhr zu dem Ende auf der Gerichtsstube einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und den Zuschlag zu gewärtigen, da auf Nachgebote keine Rück-

sicht genommen werden wird. Auch können die nähern Nachrichten und Bedingungen an jeden Gerichtstage näher eingesehen werden.

Minden am Stadtgericht den 17ten Juny 1799.

Alschoff.

Auf geschehenes Nachsuchen der Vormünder der minderjährigen Weyerschen Kinder soll das zum Nachlass des verstorbenen Küster Weyer gehörige auf Hochfürstl. Abteyl. Freyheit belegene Wohnhaus, woselbst in den untern Stockwerk zwey Stuben vorn und eine Stube mit Schlafkammer hinten aus, nebst einer dabey liegenden Küche und Keller, und oben mit vier Kammern auch einen Boden versehen, auch ein Stall und Hofraum, imgleichen ein Brunnen dabey befindlich, öffentlich jedoch freywillig verkauft werden, und ist dazu Terminus auf den 25. Julii bestimmt.

Es ist dieses Haus beschwert mit einem Canon

- a. an Hochfürstl. Abteyl. zu 1 Rt. 20 gr.
- b. an das Abteyl. Hospital 1 Rt.
- c. an das Beneficium Simon. et Jud. 27 gr.

Lusttragende haben sich am gedachten Tage Morgens 11 Uhr in Consellaria einzufinden, ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilet werden soll.

Zugleich werden alle diejenigen, welche ein dingliches Recht und Anspruch zu haben vermeynen, hiemit vorgeladen, solches in dem angeetzten Termino anzuzügen, ihr Ausbleibung dessen selbigen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Signatt. Fürstl. Abteyl. Heisford den 11. May 1799.

Hochfürstl. Abteyl. Canzley hieselbst, Hartog. Lütgert.

Der Nachlass der verstorbenen Fr. Claus sing, bestehend in allerhand Silbergeräth, Betten, Kleidungsstücken, Lin-

nen, Drell, allerhand Meublen, Tischen, Coffen, Zinn, Kupfer, und dergleichen, soll iz Termino den 24sten dieses und folgende Tage gegen sofort zu leistende Zahlung in groß Courant verauctionirt werden. Die Kauflustige können sich des Endes im Wembonerschen Hause auf der Madewig gedachten Tages Nachmittags 2 Uhr einfinden. Herford d. 5 Juny 1795.
Röhne, Stadtsecretair.

Auf den Antrag der Erben, der verstorbenen Wittive des Schneidemeisters Rolff, sollen die zum Nachlaß gehörigen Grundstücke als

1) Das sub No. 442 in der Gassenstraße belegene und zu 950 Rthlr. taxirte Bürgerhaus nebst Hubeantheil

2) Der am Bräuderpfade belegene zu 200 Rthl. abgeschätzte Garten öffentlich an den Meistbietenden in Termino d. II. Julius d. J. Morgens 11 Uhr am Rathhause hieselbst verkauft werden. Es werden daher Kaufliebhaber eingeladen, sodann ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem Bestbietenden der Zuschlag ertheilt werde.

Zugleich werden sämtliche unbekanntere Altagläubiger zur Angabe ihrer Ansprüche und deren Nachweisung auf diesen Termin unter der Warnung edictaliter vorgeladen, daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen an die zu subhastirten Grundstücke, präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und sie an dasjenige, was etwa nach Bezahlung der bekannten Schuldner von dem Rolffschen Nachlaß übrig bleiben wird, verwiesen werden sollen.

Wortkundlich ist gegenwärtiges Subhastations-Patent und Edictal Citation unter Stadtgerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt, hier und zu Herford, durch öffentlichen Anschlag, so wie durch viermalige Insertion, in den Mindenschen Anzeigen, und zweymaliger Einrückung in den Pippstädter Zeitungen zu jedermans Wissenschaft gebracht worden.

Signatum Vielesfeld im Stadtgericht den 15ten März 1799.
Consbruch, Buddeus.

Das im Amte Reckenberg Hochstifts Osnabrück, und zwar im Kirchspiel Gütersloh, Bauerschaft Sperard, belegenes freyes Guthe Wüste, soll d. 17ten July a. c. aus freyer Hand mit sämtlichen Gebäuden, Gärten, Ländereyen, Wiesen und sonstigen Holzgründen, nebst Brantweinkeffel und Fässer, Meistbietend verkauft werden, wovon das Verzeichniß und die Conditionen täglich bey mir auf dem Guthe, imgleichen bey meinen Söhnen, dem Herrn Posthalter Küster in Vielesfeldt und Herrn Kaufmann Küster in Wiedensbrück, wie auch Herrn Controlleur Balcke in Herfordt eingesehen werden können. Kauflustige belieben in Termino d. 17ten July Morgens 9 Uhr auf obbemeldtem meinem Guthe sich einzufinden.

Signatum Wüste d. 6ten Juny 1799.
Verwittwete Hauptmannin Demmer, gebohrene Maria Theresia Blinden.

Tecklenburg. In Gefolge des von Hochlöblicher Landesregierung dem Untergeschriebenen ertheilten Auftrags, nachdem der Receptor v. Varendorf in Lengerich zur Befriedigung seiner ingrosirten und anderer Gläubiger auf den öffentlichen Verkauf seiner Grundstücke angetragen hat, werden selbige, als; das in Lengerich sub Nr. 86. gelegene in guten Baustande sich befindende, und wohl eingerichtete v. Varendorfsche Wohnhaus, das Nebenhaus und der hinter denselben liegende ungefährl. 2 Scheffel Saat großer Garten, von den geschwornen Assessatoren zu 200 Rthlr. gewürdigt, nebst den Pertinentien dieses Hauses an Kirchen- und Begräbnißstellen, einem Holz- und kahlen mit einem jährlichen Canone zu 2 egr. 9 Pf. belasteten Berathel; auch einem an die 3 Malter haltenden unweit des Coloni Wilkinus Gründen gelegenen unwallten Zuschlag,

wobon fähelich 8 ggr. Herrschaftliche Lasten gehen, und welche Parzellen zusammen zu 185 Rthl. abgeschätzt sind, wovon die Special-Laxe bey dem Untergeschriebenen eingesehen werden kann, zu jedermanns feilen Kauf gestellt, und alle dazu qualifizierte Kauflustige zur Eröffnung ihres Vortheils in den hiermit nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung P. I. Tit. 52. § 30. jedesmal auf 2 Monathe da die Laxe zweytausend Thl. beträgt, hinaus, und auf den 5ten August als den ersten, 8ten October als den andern, und Freytag den 13ten December dieses Jahrs als den dritten und letzten jedesmal des Morgens um 9 Uhr angelegten Terminen, insbesondere dem letzten vor dem Untergeschriebenen an gewöhnlicher Gerichtsstelle zu erscheinen verabladet, welchemnachst der im letzten Termin meistannehmlich mit Zufriedenheit der intabulirten Gläubiger gebliebene Vicikant der Adjudication gewärtig seyn kann.

Die intabulirte und andere Gläubiger, die sich mit ihren Forderungen bey der Regierung bereits gemeldet, werden angewiesen, ihre Liquidation dort weiter einzuleiten.

Urkundlich soll dieses Subhastations-Patent außer der gesetzlich vorgeschriebenen Art der Bekanntmachung durch den Anschlag hier bey Gericht und dem Magistrat in Osnaabrück auch die Einrückung in die Intelligenzblätter und Lippstädtsche Zeitung zu desto besserer Verlautbarung auch 3 mal in der Lengericher Kirche verkündigt werden.

Netting.

IV. Sachen zu verpachten.

Minden. Es sollen d. 16ten July

l. 3. meistbiethend verpachtet werden:

1. Die dem hiesigen Kloster zugehörige vor dem Weser Thore belegene, sogenannte Mühle, nebst denen dazu gehörigen Gärten.
2. Die nahe dabey belegene Sprengelkämpfe, 13 Morgen haltend.

3. 4 Morgen im Kleinen Werder. Lusttragende hiezu belieben sich am besagten Tage des Morgens 9 Uhr in der Kldsterlichen Probstei einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und auf das beste Gebot des Zuschlags zu gewärtigen.

V. Avertissements.

Nachdem das von dem weyland Herrn Grafen Johann Wilhelm zu Schaumburg Lippe ic. nachgelassene Inventar bestehend: in Pretiosis, Gold- und Silbergeräthe, Kupfer, Messing, Eisen, Porcellain, hölzern Hausgeräthe, Betten, Kinnen, Dress, auch Kutsch- und Ackerswagen nebst Wagen- und Reitgeschirren nächstkünftigen Notag über 8 Tage, nemlich: am 17. dieses Monats und folgende Tage gegen gleich baare Bezahlung in Konventions-Silbergelde, dahier auf dem von obgedachten Herrn Grafen bewohnten Hofe meistbietend verkauft werden soll.

Als wird dieses hierdurch zu jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht.

Bückeburg den 5ten Junius 1799.

Kemmer,

als ehemaliger Hausverwalter des abgelebten Hochgebohrnen Herrn Grafen Joh. Wilhelm zu Schaumburg Lippe ic.

Minden. Es ist zur Zeit der hiesigen Neuz eine mit Silber beschlagene Pistole verlohren gegangen, wer hiervon dem hiesigen Intelligenz-Comptoir sichere Nachricht geben kann, erhält 5 Rthlr. Douceur.

Auf der Bäckerstraße bei dem Schwerdtfeger Eysalt ist ein Logies zu vermieten und kann den ersten bezogen werden.

Es wird in einer stillen Haushaltung eine gute Köchin gesucht, die durch Vorzeigung gültiger Atteste sich qualificiren muß. Nähere Auskunft giebt das hiesige Intelligenzcomptoir.